

# Parkordnung der Technischen Universität Graz

## Geltungsbereich

§1 (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände der Technischen Universität Graz sowie sämtlichen Außenstellen (im Folgenden: TU Graz-Gelände genannt) nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Rektorates der Technischen Universität Graz obliegt dem Rektor die Strukturierung der Parkordnung, insbesondere

- a) die Festlegung der Parkplätze bzw. Parkbereiche (Alte Technik, Neue Technik, Infieldgasse, sonstige Anmietungen usw.) und der Vergabekriterien, sowie die Festlegung der Benützungsentgelte
- b) die Verlautbarung dieser Festlegungen im Informationsmanagementsystem „TU4U“ der Technischen Universität Graz sowie auf der Homepage der TU Graz, Gebäude und Technik.

(3) Die Parkraumbewirtschaftung (Vergabe und Verwaltung von Parkgenehmigungen, Parkraumkontrolle) obliegt der Organisationseinheit (OE) Gebäude und Technik auf Grund der Weisung des Rektors.

## Abstellen von Fahrzeugen

§2 (1) Auf dem TU Graz-Gelände dürfen folgende Kraftfahrzeuge abgestellt werden:

- a) TU Graz-eigene Kraftfahrzeuge
- b) Fahrzeuge mit gültiger Parkgenehmigung gemäß § 3
- c) Fahrzeuge zum Zwecke der Ladetätigkeit durch TU Graz-Angehörige ohne Parkgenehmigung sowie TU Graz-Fremde: sie haben die jeweilige Parkzone nach Beendigung dieser Tätigkeit unverzüglich wieder zu verlassen
- d) Einspurige Fahrzeuge

(2) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Insbesondere dürfen Grünflächen und besonders gekennzeichnete Bereiche (Zu- und Abfahrten, Feuerwehrauffahrtszonen, Fluchtwege, ...) nicht benützt werden.

Zuwiderhandelnde haben gegebenenfalls mit Schadenersatzforderungen wegen Sachbeschädigung, Besitzstörungsklage und mit kostenpflichtiger Entfernung ihres Kraftfahrzeuges zu rechnen.

(3) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person. Die Technische Universität Graz trifft keine Verpflichtung zur Obsorge für die abgestellten Fahrzeuge. Die Technische Universität Graz übernimmt daher gegenüber den Fahrzeughaltern keinerlei Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen oder für Diebstahl durch wen auch immer und gleichgültig worauf diese Schäden zurückzuführen sind.

(4) Innerhalb des Geländes der Technischen Universität Graz darf nur mit max. 20 km/h gefahren werden. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind durch Bodenmarkierungen oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Abschleppzonen sowie sonstige Verbote oder Gebote strikt zu beachten.

(5) Eine Parkgenehmigung gilt nicht für das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, sondern die Parkflächen werden für Personen zur Verfügung gestellt, die täglich mit dem Auto an- und abfahren müssen.

(6) Die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker haften für die von ihnen verursachten Schäden (z.B. an Dienstfahrzeugen, Gebäudeteilen, Toren, Schrankenanlagen, Grünanlagen...) und sind verpflichtet, diese unverzüglich der OE Gebäude und Technik schriftlich zu melden.

## Parkraumbewirtschaftung

**§ 3** (1) Die Parkgenehmigungen können über Antrag an die OE Gebäude und Technik vergeben werden an:

- a) Personen, die in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Graz stehen
- b) Menschen mit Behinderungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, die nachweisen können, dass sie ein Kraftfahrzeug für die Fahrten zur Technischen Universität Graz unbedingt benötigen
- c) Personen von Firmen und Gesellschaften, die am Gelände der Technischen Universität Graz angesiedelt bzw. beschäftigt sind

(2) Vergabekriterien:

- .) Die Entfernung vom Wohnsitz zur Dienststelle muss größer als 3.000m Luftlinie sein.

Messpunkt Campus Alte Technik: Objekt Lessingstrasse 25

Messpunkt Campus Neue Technik: Objekt Stremayrgasse 16

Messpunkt Campus Inffeldgasse: Objekt Inffeldgasse 10

- .) Ausnahmen bei Vorliegen einer besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation.

- .) Das Beschäftigungsausmaß muss mindestens 10 Wochenstunden betragen.
- .) Es dürfen gleichzeitig keine anderen Vergünstigungen der Technischen Universität Graz (Pendler\*innenförderung, Kauf eines TU Graz-Fahrrades zum Vorzugspreis, Fahrradgutschein) in Anspruch genommen werden.

(3) Gibt es für einen Parkbereich mehr Parkgenehmigungsansuchen als vorhandene Parkplätze, dann gilt über die Kriterien der Parkrichtlinien hinaus der Zeitpunkt der Antragstellung (Warteliste). Um eine möglichst gute Nutzung der Parkzonen zu erreichen, ist es zulässig, mehr Genehmigungen zu vergeben, als Parkplätze zur Verfügung stehen.

(4) An Werktagen sind alle TU Graz-Parkplätze in der Zeit von 5:00 bis 17:00 Uhr nur mit einer TU Graz card (Keycard) mit gültiger Berechtigung zugänglich bzw. über die automatische Kennzeichenerfassung der Schrankensoftware ARIVO. Zu allen anderen Zeiten können die Bediensteten auf dem Gelände der Technischen Universität Graz gelegentlich kostenlos parken - die dafür notwendige Berechtigung ist automatisch auf der TU Graz card gespeichert. Aufgrund der Sachbezugsverordnung darf diese Möglichkeit nicht täglich bzw. in hoher Frequenz genutzt werden.

#### (5) Parkgenehmigungen:

Besucher\*innen, Firmen und Lieferanten erhalten keine Park-Karten. Sie müssen sich an den Schrankenanlagen anmelden (Kontaktaufnahme mit dem Portier). TU Graz-Besucher\*innen sind von den Mitarbeiter\*innen der OE's rechtzeitig anzumelden (Besuchermanmeldung mittels ARIVO).

Diese Besuchermanmeldung kann auch von TU Graz-Angehörigen ohne Parkgenehmigung für sich selbst verwendet werden. (max. 4 x pro Monat)

Zu häufiges und regelmäßiges Anmelden als Besucher oder Besucherin widerspricht der Parkordnung der Technischen Universität Graz und ist kein Ersatz für eine Parkgenehmigung!

Zuwiderhandelnde müssen mit einer Strafzahlung rechnen. Für Firmenfahrzeuge auf dem TU Graz-Gelände und für TU Graz-Dienstkräftfahrzeuge gelten gesonderte Regelungen.

#### (6) Parkgebühren:

- Für eine Parkgenehmigung wird mit 1.7.2023 ein Kostenersatz von 28 € pro Monat eingehoben. Für überdachte, zugeordnete Parkplätze (Tiefgaragen) wird ein Kostenersatz von 56 € pro Monat eingehoben (Ausnahme: 42 € für TG Plüddemangasse).
- Von Parkberechtigten mit einer Teilzeitbeschäftigung von 10 bis 30 Wochenstunden wird ein Kostenersatz von 19 € pro Monat eingehoben.
- Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich vom TU Graz-Gehaltskonto abgebucht. Parkberechtigte Personen einer Gesellschaft, an der die TU Graz beteiligt ist, (z.B. Kompetenzzentren)

müssen ihren Kostenbeitrag im Wege eines Abbuchungs- oder Dauerauftrages bezahlen. Es wird keine Kautions eingehoben.

- Die Parkgebühren unterliegen weiterhin der Indexsteigerung (Anpassung alle 5 Jahre)
- Ab 1.1.2022 bis 31.12.2024 wird ergänzend eine „CO2 Abgabe“ für fossil betriebene Autos (unabhängig vom Ausmaß des Dienstverhältnisses) in der Höhe von 6 €/Monat (freier Parkplatz) bzw. 12 €/Monat (Tiefgaragenplatz) eingefordert. Ab 2025 wird diese Abgabe jeweils im 2 Jahresrhythmus (also 01/2025, 01/2027 und 01/2029) um 5 €/Monat (freier Parkplatz) bzw. 10 €/Monat (TG) erhöht.

(7) Parkraumkontrolle und Konsequenzen bei widerrechtlichem Gebrauch der Parkflächen:

Allen TU Graz-Bediensteten ohne Parkgenehmigung steht zu, dass sie auf dem TU Graz-Gelände bis zu 4 x pro Monat parken dürfen, wenn sie sich vorher ordnungsgemäß als Besucher\*in anmelden. Im Zuge der Parkraumkontrollen werden auch regelmäßig die Besucheranmeldungen, welche 6 Monate ab dem Eintrag gespeichert bleiben, überprüft.

Verstöße gegen die Parkordnung werden mit Fotos und Abmahnungsschreiben (Zettel werden mit dem eingetragenen Autokennzeichen unter die Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges geklemmt) dokumentiert. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit ihr Verhalten zu erklären, damit es nicht zu weiteren Missverständnissen kommt. Nach schwerer oder mehrmaliger widerrechtlicher Missachtung der Parkordnung werden die Abmahnungen dem Rektorat zur Kenntnis gebracht, um weitere Sanktionen einzuleiten (wie Entzug der Parkgenehmigung, Strafzahlung bis Besitzstörungsklage).

(8) Die Parkgenehmigungen sind auf einen bestimmten Parkbereich beschränkt und müssen sich nach Möglichkeit am jeweiligen Arbeitsort orientieren. Jedenfalls ist bei der Vergabe gemäß Abs.2 auch darauf zu achten, dass sich durch die Zuteilung zu einem bestimmten Parkbereich die Wegzeit, der die Genehmigung innehabenden Person, nicht unverhältnismäßig verlängert.

(9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Parkgenehmigung sowie auf die Reservierung eines bestimmten Parkplatzes.

(10) Parkgenehmigungen berechtigen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen während der tatsächlichen Anwesenheit an der Technischen Universität Graz.

## Rechte und Pflichten

§ 4 (1) Die Parkgenehmigung wird durch die Übernahme einer A5-Parkkarte oder eines Aufklebers sowie der jeweiligen Sperrvorrichtung für die Schrankenanlage(n) (Keycard, Schlüssel, Funksender...) erworben. Bei der Antragstellung wird die Kenntnisnahme der Parkordnung bestätigt.

(2) Jeder Verlust der Sperrvorrichtung oder der Keycard ist unverzüglich der OE Gebäude und Technik mitzuteilen. Bei Erlöschen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs.1 sind die Sperrvorrichtung(en) und die A5-Parkkarte oder der Aufkleber zurückzugeben. Unabhängig davon wird die OE Gebäude und Technik jedenfalls die Sperre der Keycard veranlassen.

(3) Die Parkgenehmigung gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug (KFZ-Kennzeichen) sowie für den bezeichneten Parkbereich bzw. für die bezeichneten Parkbereiche. Jede Änderung, insbesondere jeder Kennzeichenwechsel, ist unverzüglich der OE Gebäude und Technik mitzuteilen. Die A5-Parkkarte oder der Aufkleber ist im Fahrzeug gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.

(4) Benzin, Öl und andere feuergefährliche Stoffe dürfen auf dem Abstellplatz nicht gelagert werden. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Parkgenehmigung ist verpflichtet, alle mit der Abstellung zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsgemäßen Vorschriften einzuhalten und der Technischen Universität Graz und/oder der Eigentümerin der Liegenschaft alle Schäden und Verluste, die sie oder er im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeuges schuldhaft verursacht hat, zu ersetzen. Sie oder er ist weiters verpflichtet, die Technische Universität Graz und/oder die Eigentümerin der Liegenschaft gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls solche Ansprüche gegen sie von Dritten erhoben werden, die behaupten, durch die Einstellung eines Fahrzeuges oder durch die Handhabungen oder Unterlassungen der oder des Benützungsberechtigten zu Schaden gekommen zu sein.

(5) Die Anweisungen der OE Gebäude und Technik bzw. eines allfälligen (externen) Aufsichts- und Ordnerdienstes sind zu befolgen.

(6) Fahrzeuge dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. besondere Gefahrensituation, schwere Verstöße gegen die Parkordnung, etc.) auf Kosten des jeweiligen Fahrzeughalters abgeschleppt bzw. entfernt werden.

## Entzug von Parkgenehmigungen

§ 5 (1) Inhaber\*innen von Parkgenehmigungen, die gegen die Parkordnung verstoßen, sind nachweislich zu mahnen. Bei weiteren Übertretungen kann auf Anordnung des Rektorates die Parkgenehmigung entzogen werden bzw. allfällige weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(2) Parkgenehmigungen können bei geänderten Verhältnissen sowie insbesondere zur Wahrung der Kriterien des § 3 im Rahmen der räumlichen Notwendigkeit sowie aus sonstigen wichtigen Gründen entzogen werden.

(3) Der Entzug ist schriftlich bzw. per Email zu verfassen und der/dem Inhaber\*in der Parkgenehmigung rechtzeitig bzw. in einer angemessenen Frist zuzustellen.

(4) Parkgenehmigungen können bei schweren Verstößen gegen die Parkordnung oder gegen Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, jederzeit auch kurzfristig und mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

## Datenschutz

**§ 6 (1)** Zur Evidenzhaltung der Parkgenehmigungen dürfen die im Ansuchenformular eingetragenen Daten für Zwecke einer ordnungsgemäßen Parkraumbewirtschaftung verarbeitet werden. Die Daten bleiben bis zur Beendigung der Parkberechtigung bzw. des Dienstverhältnisses gespeichert. Eine Weiterleitung an Dritte findet nicht statt.

## Evidenz und Kontrolle

**§ 7 (1)** Die OE Gebäude und Technik hat den Stand der Parkgenehmigungen sowie die Auslastung der Parkbereiche evident zu halten und durch geeignete Maßnahmen der Kontrolle und Überwachung für die Einhaltung der Parkordnung Vorsorge zu treffen. Sie hat insbesondere auch für die Entfernung von Fahrzeugen ohne Parkgenehmigung sowie von Fahrzeugen, die eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung von Rettungsdiensten darstellen, zu sorgen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch einer externen Einrichtung bedienen.

## Inkrafttreten

**§ 8 (1)** Diese Parkordnung tritt mit der Kundmachung im Informationsmanagementsystem „TU4U“ der Technischen Universität Graz sowie auf der Homepage der TU Graz, Gebäude und Technik in Kraft.